

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 410/11 B

L 19 R 727/10 (Bayerisches LSG)
S 7 R 552/08 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Beschluss vom 19.10.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 5.11.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss erhoben und erklärt, dass er weder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen wolle noch seine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten billige. Er wolle vielmehr im Rahmen einer persönlichen Vorsprache vor dem BSG den tatsächlichen Sachverhalt sowie sein Schicksal nach der Vertreibung aus dem Egerland schildern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht von einem zur Prozessführung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) erhoben und somit nicht formgerecht eingelegt worden ist. Im Hinblick auf die besondere Aufgabe des BSG, die Rechtseinheit in Deutschland zu wahren und der Fortentwicklung des Rechts zu dienen, hat der Gesetzgeber den Zugang zur Revisionsinstanz von der Vertretung durch einen fachkundigen Prozessbevollmächtigten abhängig gemacht; dies ist auch unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13). Für eine persönliche Anhörung des Klägers vor dem BSG ist danach kein Raum; die von ihm selbst erhobene Beschwerde ist mithin ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

